

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 6

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

12. Jahrgang

24. Juli 2003

Nr. 6

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003	46
Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003	47
Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003	49
Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003	49
Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003	50

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2003

Auf Grund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam (SZ) erlassen:¹

§ 1 Teilnahme an Kursen

Grundsätzlich sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen zur Bezahlung eines Entgeltes verpflichtet. Studierende der Universität Potsdam zahlen 5 € pro SWS, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Potsdam 10 € pro SWS. Entsprechendes gilt auch für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Sprachkursen des SZ berechtigt sind.

§ 2 Ausnahmen

(1) Für Studierende der Universität Potsdam entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten grundständigen Studiengänge ist.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten entfällt ebenfalls für ausländische Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Universität Potsdam studieren, als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem Studienbegleitenden Deutschkurs ab Mittelstufenniveau.

(3) Für alle Studierenden im Erststudium ist die Teilnahme an einem Studienbegleitenden Zertifikatskurs (Kurs, der mit der UNICert-Prüfung abschließt) ab Stufe UNICert II im Umfang von 4 SWS unentgeltlich.

(4) Für ausländische Studierende ist die Teilnahme an der Studienbegleitenden Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache nach der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" im Umfang von 4 SWS unentgeltlich.

(5) Die/der Studierende kann semesterweise von der Zahlungspflicht befreit werden, wenn diese für sie/ihn zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung ist schriftlich bei der Universität Potsdam, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, zu beantragen.

§ 3 Teilnahme an der DSH-Prüfung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der externen DSH-Prüfung zahlen ein pauschales Entgelt in Höhe von 80 €.

(2) Für Absolventinnen und Absolventen der Intensivkurse des SZ sowie Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms befristet an der Universität Potsdam studieren, ist die erstmalige Teilnahme an der DSH-Prüfung unentgeltlich. Wiederholungen sind in voller Höhe kostenpflichtig.

§ 4 Sonstige Dienstleistungen

(1) Es können Entgelte für andere Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Art und Höhe der Entgelte nach Absatz 1 wird durch den Senat in der Anlage zur Entgeltordnung des SZ bekannt gegeben. Der Senat kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, erforderliche Anpassungen der Entgeltsätze vorzunehmen und als Anlage zur Entgeltordnung zu veröffentlichen.

§ 5 Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach §1 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des SZ bekannt gegeben.

(3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen ist, wer sich rechtzeitig angemeldet, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor in einem ggf. durchgeführten Auswahlverfahren angenommen wurde.

(4) Entgelte werden erstattet, wenn eine Lehrveranstaltung durch das SZ abgesagt wurde.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 23.7.2003

(5) Die Entrichtung der Entgelte nach § 3 erfolgt bis 10 Werktage vor dem Prüfungstermin.

(6) Die Entrichtung der Entgelte für sonstige Dienstleistungen entsprechend der Anlage erfolgt in den Sekretariaten des SZ.

§ 6 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 1 ist bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu führen, der Nachweis über die Entrichtung des Entgeltes nach § 3 erfolgt vor Prüfungsbeginn gegenüber der/dem Prüfenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

zur Entgeltordnung des Sprachenzentrums

1. Ab der zweiten Wiederholung ist die Teilnahme am Einstufungstest für Studierende philologischer Studiengänge kostenpflichtig. Es wird ein Entgelt von 20 € erhoben.
2. Das Entgelt für die Zweitausstellung eines Zertifikats für eine UNICert-Prüfung beträgt 5 €.
3. Das Entgelt für eine WebCT-Lizenz beträgt 5 €.

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2003

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale

wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Rektorin oder des Rektors gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

Zentrale Aufgabe des Zentrums ist die gemeinsame Gestaltung der Lehramtsstudiengänge durch alle an der Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung Beteiligten. Dies umfasst Koordinations- und Serviceleistungen ebenso wie eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in den Bereichen Unterricht, Lehrerbildung und Schulentwicklung. Auf der Basis dieser Aktivitäten hat das Zentrum die Aufgabe, innovative Impulse für die Profilierung der Lehrerbildung an der Universität zu formulieren. Insbesondere werden folgende Aufgaben realisiert:

a) Kommunikation

Das Zentrum organisiert den inner- und außeruniversitären Verständigungsprozess zur Fortentwicklung der Gesamtkonzeption der Lehrerbildung (Potsdamer Modell der Lehrerbildung). Es organisiert dazu Tagungen, Veröffentlichungen und Forschungskolloquien. Diese dienen sowohl der inneruniversitären Verständigung als auch dem regionalen und überregionalen Austausch.

b) Koordinierung und Unterstützung

Das Zentrum

- erarbeitet in Absprache mit den Fakultäten Rahmendaten für die Studien- und Praktikumsordnungen der Lehramtsstudiengänge. Es unterstützt die Erarbeitung von Kerncurricula sowie die Modularisierung von Studiengängen und nimmt zu den Studienordnungen der Fachbereiche Stellung.
- entwickelt in Kooperation mit den Fakultäten und den übrigen beteiligten Einrichtungen klare Strukturen für Lehre und Studium. Es koordiniert das Lehrangebot und trägt Sorge für die Einhaltung der Strukturvorgaben, die ein ausgewogenes Verhältnis von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen sichern.
- koordiniert die Absprachen mit allen in den verschiedenen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung Beteiligten: den Studienseminaren, dem Staatlichen Prüfungsamt, dem Weiterbildungszentrum, dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB), dem Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) und mit sonstigen außeruniversitären Partnern, insbesondere Schulen, Praxisprojekten etc.

c) Forschung und Entwicklung

Qualitätssicherung der Lehrerbildung und ihre konzeptionelle Weiterentwicklung muss sich an Standards orientieren und auf empirische Forschung stützen. Sie richten sich sowohl auf Wirkungsforschung von Ausbildungsaktivitäten in den verschiedenen Phasen, auf berufsfeldspezifische Anforderungen, Belastungen und Entwicklungschancen und berufsbiographische Analysen als auch auf allgemein- und fachdidaktische Fragen sowie kooperative Projekte im Bereich der Lehr-/Lern- bzw. Unterrichts- und Schulentwicklungsforschung. Damit sieht sich das Zentrum nicht in Konkurrenz zu den Fakultäten. Es bietet im Gegenteil eine gemeinsame Arbeitsplattform für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus den Fächern, der Fachdidaktik, aus der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die sich an einer forschungsorientierten Profilbildung des Bereichs Lehrerbildung durch interdisziplinäre Forschung beteiligen möchten. Gemeinsame grundlagenorientierte und anwendungsbezogene Forschung ist die Grundlage für enge Kooperation auch in der Lehre, um dadurch die Integration der durch die jeweiligen Bezugsdisziplinen angesprochenen Perspektiven auf Schule, Unterricht und Erziehung zu gewährleisten.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Das Zentrum stellt als institutioneller Ort eine Querstruktur zu den Instituten und Fakultäten der Universität dar. Es bündelt die aus den verschiedenen Bereichen kommenden Anforderungen und Informationen und übernimmt damit für das Lehramtsstudium die Funktion einer einheitsstiftenden Anlauf- und Beratungsstelle.

(2) Das Praktikumsbüro wird mit seinen bisherigen Aufgabenbereichen in das Zentrum für Lehrerbildung integriert.

(3) Es wird eine Lern- und Forschungswerkstatt eingerichtet, in der Studierende, Referendarinnen, Referendare und Lehrkräfte aus der Praxis gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten arbeiten.

(4) Angehörige des Zentrums für Lehrerbildung sind:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner werden im Rahmen der Aufgaben des Zentrums beteiligt.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird vom Direktorium geleitet. Dieses entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wissenschaftliche Leiter/die Wissenschaftliche Leiterin.

(2) Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Potsdam. In diesem Kreis sollen alle an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten vertreten sein. Repräsentiert sein sollen dabei auch die Bereiche Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften (die letzteren beiden in jeweils mindestens einem Fach). Außerdem ist der jeweilige Prorektor/die Prorektorin für Lehre Kraft seiner/ihrer Funktion Mitglied des Direktoriums. Zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Studierender sind Mitglied mit beratender Stimme. Sie werden von der Rektorin vom Rektor auf Vorschlag des Senats für die Zeit von 3 Jahren bestellt.

(3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter des Zentrums wird vom Direktorium bestimmt.

(4) Das Direktorium ist für die konzeptionelle Planung verantwortlich. Es unterstützt die Umsetzung des wissenschaftlichen Programms, bahnt Kooperationen mit deutschen und ausländischen Partnern an, fördert die Dokumentation der Arbeitsergebnisse und erstellt einen jährlichen Arbeitsbericht, der dem Wissenschaftlichen Beirat und der Rektorin/dem Rektor vorzulegen ist. Der vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu erarbeitende schriftliche Bericht über den Stand, Erfolge und Schwierigkeiten der Zentrumsarbeit, der Einwerbung von Drittmitteln usw. muss vom Direktorium mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Das Zentrum wird nach außen durch den/die Wissenschaftliche Leiter/in vertreten. Er/sie beruft das Direktorium und den Beirat ein, vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und koordiniert die Arbeit des hauptberuflich am Zentrum tätigen Personals. Er/sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Er/sie ist gegenüber der Rektorin/dem Rektor in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig.

(2) Der Wissenschaftliche Leiter/die Wissenschaftliche Leiterin ist Vorgesetzte/r der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Dem Wissenschaftlichen Leiter/der Wissenschaftlichen Leiterin ist ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zugeordnet, der oder die hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in im Zentrum ist.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Vollversammlung berät vor allem grundsätzliche Fragen der Koordinierung der Arbeit des Zentrums und kann zu Fragen, die die Tätigkeit des Zentrums betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

§ 7 Kooperationsrat

(1) Der Kooperationsrat hat bis zu 12 Mitglieder, in ihm sind Vertreter der Universität, der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung und der Ministerien vertreten.

(2) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er unterstützt das Zentrum bei der Umsetzung seiner Aufgaben.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat hat bis zu 10 Mitglieder, die auf Einladung des Direktoriums für die Dauer von in der Regel 3 Jahren tätig sind. Im Beirat sind externe Wissenschaftler, die in den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten des Zentrums ausgewiesen sind, sowie die Kooperationspartner und Adressaten des Zentrums inner- und außerhalb der Universität angemessen vertreten.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Er tagt mindestens einmal jährlich. Er berät das Zentrum bei der Entwicklung und Realisierung seiner Arbeits- und Forschungsaufgaben. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsvorhaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28 Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung vom 11. November 1999 (AmBek UP 2/2000, S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmen- prüfungsordnung für die Diplomstudien- gänge der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28 Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:²

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 (AmBek UP 5/1995, S. 63) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 (1) Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek UP 1/1995, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Verantwortlich:

Klausur

TEL: 03 31 97 71 139

ISSN 0145-9808

12. Jahrgang

1. September 2003

Nr.

INHALT:

1. Rechts- und Verwaltungsschriften

Seite

Studienordnung für den postgraduierten Studiengang Master of Public Management vom 11. Februar 2003

24

Prüfungsordnung für die postgraduierten Studiengänge Master of Public Management vom 11. Februar 2003

37

Ordnung für das Magisterstudium im Schichtbau an der Universität Potsdam vom 18. Februar 2003

41

Prüfungsordnung für den postgraduierten Master-Studiengang Internationales Management der Freien Universität zu Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 27. Januar 2003

78

Studienordnung für den postgraduierten Master-Studiengang Internationales Management der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 27. Januar 2003

82

Schlussprüfungen für den Master-Studiengang Internationales Management vom 15. April 2003

87